

AZ: 1642/17

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten noch über die Erstattung von Mehrkosten aus einem nicht zustande gekommenen Lieferantenwechsel.

Der Beschwerdeführer beantragte im November 2016 über ein Vergleichsportal den Abschluss eines Stromlieferungsvertrags mit Lieferbeginn zum 01.03.2017 bei der Beschwerdegegnerin 1. Hierbei beauftragte er die Beschwerdegegnerin 1 mit der Kündigung seines bisherigen Liefervertrags bei der Beschwerdegegnerin 2. Der vom Beschwerdeführer gewünschte Wechsel kam nicht zustande. Mit Datum vom 08.03.2017 übersandte die Beschwerdegegnerin 1 eine Kündigungsbestätigung zum 28.02.2018. Der Beschwerdeführer wird derzeit weiter von der Beschwerdegegnerin 2 beliefert.

Der Beschwerdeführer trägt vor, er habe am 05.01.2017 noch einmal telefonisch Kontakt mit der Beschwerdegegnerin 1 wegen der Zählernummer aufgenommen und angefragt, ob er seinen Vertrag bei der Beschwerdegegnerin 2 vorsorglich selbst kündigen solle, da dies noch bis zum 15.01.2017 möglich gewesen sei. Dies sei von der Beschwerdegegnerin 1 mit Hinweis auf den laufenden Kündigungsprozess verneint worden. Nunmehr habe sich herausgestellt, dass sein Vertrag bei der Beschwerdegegnerin 2 offensichtlich nicht fristgemäß gekündigt worden sei. Eine Belieferung durch die Beschwerdegegnerin 1 zum 01.03.2018 sie von ihm nicht gewünscht.

Der Beschwerdeführer begehrt die Erstattung der Mehrkosten aus der zwölfmonatigen Weiterbelieferung der Beschwerdegegnerin 2, die er mit 414,12 EUR beziffert.

Die Beschwerdegegnerin 1 hat keinen Antrag gestellt.

Die Beschwerdegegnerin 2 trägt vor, dass sie zwar am 15.12.2016 eine Abmeldeanfrage des Netzbetreibers zum 28.02.2017 erhalten habe. Da zu diesem Zeitpunkt jedoch keine Kündigung vorgelegen habe, sei die Abmeldung abgelehnt worden. Erstmals am 25.01.2017 sei eine Kündigung der Beschwerdegegnerin 1 eingegangen. Zu diesem Zeitpunkt habe sich der Vertrag um weitere zwölf Monate verlängert. Ein Verschulden ihrerseits bestehe nicht.

Der zur Sachverhaltsaufklärung ins Schlichtungsverfahren hinzugezogene Netzbetreiber bestätigt im Ergebnis die Darstellung der Beschwerdegegnerin 2.

II.

Über den Antrag ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 7 der Verfahrensordnung für die Schlichtungsstelle Energie allein nach der Aktenlage zu entscheiden, weil die Beschwerdegegnerin 1 trotz Aufforderung keine

Stellungnahme zum Verfahren abgegeben hat. Die Richtigkeit der Angaben des Beschwerdeführers sowie der Beschwerdegegnerin 2 und des Netzbetreibers können unterstellt werden, zumal sich diese in ihrer Darstellung decken.

Die Beschwerde ist zulässig und begründet.

Der Beschwerdeführer hat einen Anspruch auf Ersatz der ihm durch den nicht zustande gekommenen Wechsel entstandenen Mehrkosten nach § 20 a Abs. 4 Energiewirtschaftsgesetz in Verbindung mit § 249 ff Bürgerliches Gesetzbuch. Dieser Anspruch richtet sich gegen die Beschwerdegegnerin 1, da nur bei dieser ein Fehlverhalten feststellbar ist. Zwar hat die Beschwerdegegnerin 1 erstmals im Dezember 2016 eine Abmeldeanfrage über den Netzbetreiber eingeleitet. Zwingend notwendig für eine Bestätigung wäre jedoch eine gleichzeitige Kündigung des Vertrags bei der Beschwerdegegnerin 2 gewesen. Diese ist von der Beschwerdegegnerin 1 jedoch erstmals am 25.01.2017 vorgenommen worden. Selbst wenn man zugunsten der Beschwerdegegnerin 1 unterstellt, dass der Beschwerdeführer bei der ursprünglichen Auftragserteilung versehentlich fehlerhafte Angaben getätigt hat, hat der Beschwerdeführer diese spätestens Anfang Januar 2017 berichtigt. Zu diesem Zeitpunkt ist eine fristgemäße Kündigung noch möglich gewesen. Der Beschwerdeführer hat die Beschwerdegegnerin sogar explizit darauf hingewiesen.

Die Bezifferung des Schadens durch den Beschwerdeführer ist unter Berücksichtigung der von ihm eingereichten Jahresrechnung 2016/2107 sachlich und rechnerisch nachvollziehbar. Die exakten Mehrkosten stehen allerdings erst nach Ablauf des Vertrags bei der Beschwerdegegnerin 2 am 28.02.2018 fest. Die von der Beschwerdegegnerin 1 vorgenommene Anmeldung zum 01.03.2018 sollte wieder rückgängig gemacht werden, zumal dies vom Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt gewollt war und dem Beschwerdeführer das Festhalten an einem Wechselauftrag über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten nicht zumutbar ist.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die Beschwerdegegnerin 1 erstattet dem Beschwerdeführer für die Weiterbelieferung bei der Beschwerdegegnerin 2 einen Betrag in Höhe von 400,00 EUR und storniert die derzeit bestehende Anmeldung der Lieferstelle zum 01.03.2018 beim Netzbetreiber.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin 1 zu tragen.

Berlin, den 19. Mai 2017

Jürgen Kipp
Ombudsmann